

SATZUNG DES BASKETBALLKREISES WUPPERTAL

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Basketballkreis Wuppertal e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Wuppertal und ist der Zusammenschluss der dem Westdeutschen Basketball-Verband e.V. (WBV) angeschlossenen Vereine, Abteilungen und Spielgemeinschaften der Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

Der Basketballkreis Wuppertal ist eine selbständige, eigenverantwortliche regionale Untergliederung des WBV für die Vereine, Abteilungen, Vereinigungen und Gruppen in seinem Regionalbereich in denen Basketball gespielt wird.

Sein Zweck ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Basketballsports. Insbesondere soll das Interesse der Jugend an dieser Sportart geweckt und gefördert werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung und Verbreitung des Basketballsports.
- b) Regelung und Organisation des Senioren- und Jugendspielbetriebes.
- c) Förderung des Jugend- und Schulsports.
- d) Ausbildung von Schiedsrichtern und Trainern.
- e) Vertretung der Interessen der Basketballvereine im WBV und gegenüber Dritten.
- f) Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung sowie seines Ansehens, Bekämpfung des Dopings, Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch leistungssteigernder Mittel unterbinden.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen

II. Vereinsmitgliedschaft

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Basketballkreises Wuppertal kann nur ein Verein werden, der ordentliches Mitglied im WBV ist. Mit der Mitgliedschaft im WBV und der Zuordnung zum Kreisverbandsgebiet wird der Verein automatisch Mitglied im Basketballkreis Wuppertal.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

a) Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

b) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im WBV endet unmittelbar die Mitgliedschaft im Basketballkreis.

c) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Rückständige Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

d) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht; in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6. Beiträge, Gebühren

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, außerdem evtl. anfallende Umlagen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und möglicher Umlagen wird in der Gebührenordnung festgelegt.

Die Festlegung der Gebührenordnung erfolgt durch den Kreistag und ist allen Mitgliedern in Textform mitzuteilen.

7. Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Regelungen dieser Satzung sowie der Ordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

Verstöße hiergegen werden bestraft.

Als Strafen können ausgesprochen werden:

- Verwarnungen,
- Geld- oder Ordnungsstrafen,
- Sperren
- Suspendierung, Lizenzentzug,
- Ausschluss.

Einzelheiten regeln der Strafenkatalog des Kreises und die Rechtsordnung.

IV. Die Organe des Vereins

8. Die Vereinsorgane

Die Organe des Kreises Wuppertal sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Gesamtvorstand
- d) Jugendtag
- e) der Rechtsausschuss

9. Vergütung der Vorstandsmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Einzelheiten kann die Gebühren- und Strafenordnung regeln.

10. Der Kreistag

a) Der Kreistag ist die Mitgliederversammlung des Basketballkreises Wuppertal. Er ist das oberste Organ. Er setzt sich aus dem Kreisvorstand und den Vertretern der Mitglieder zusammen. Er regelt den Spielbetrieb im Kreis.

b) Der Kreistag findet einmal im Jahr, innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres, statt.

c) Zu ihm wird in Schriftform mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin eingeladen. Die vereinfachte Form nach § 126 BGB ist zulässig. Zulässig ist auch eine Einladung per E-Mail, sofern das Mitglied eine entsprechende Adresse hinterlegt hat. Es gilt in jedem Fall das Datum der Absendung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

e) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Jedes Mitglied kann Anträge bis vier Wochen vor dem Kreistag beim Vorstand in Schriftform einreichen.

f) Jedes Mitglied hat zwei Stimmen. Außerdem erhält jedes Mitglied für jede Mannschaft, die an den Meisterschaftsspielen des Kreises, des WBV oder des DBB in der abgelaufenen bzw. laufenden Saison teilnimmt, eine Stimme.

g) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber der Kreistag. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

h) Die Entscheidungen des Kreistages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

i) Über die Beschlüsse des Kreistages ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern in Textform zur Verfügung zu stellen.

11. Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Auflösung des Vereins

12. Der Jugendtag

Auf den Jugendtag finden die Vorschriften des Kreistages entsprechend Anwendung.

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Die Jugend des Basketballkreises verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

Organe der Vereinsjugend sind

- der Jugendwart und
- die Jugendversammlung

Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

13. Zuständigkeit des Jugendtages

- Wahl und Abberufung des Jugendwartes
- Weiteres regelt die Jugendordnung des Basketballkreises Wuppertal

14. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

15. Geschäftsführender Vorstand

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

dem Vorstand gem. § 26 BGB:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart

sowie dem erweiterten Vorstand mit:

- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Schiedsrichterwart

Darüber hinaus kann der erweiterte Vorstand ergänzt werden durch:

- den Lehrwart
- den Pressewart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes erfolgen auf dem Kreistag.

Um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstandes zu gewährleisten werden auf Kreistagen in Jahren mit ungerader Zahl die Vorstandsmitglieder 1. Vorsitzender, Kassenwart, Sportwart und evtl. Lehrwart gewählt; in Jahren mit gerader Jahreszahl die Vorstandsmitglieder 2. Vorsitzender, Jugendwart (wird vom Jugendtag gewählt), Schiedsrichterwart und evtl. Pressewart.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Wählbar ist jedes Mitglied eines Vereines im Kreis Wuppertal.

b) Können auf einem Kreistag die Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstandes nicht besetzt werden, ist jedes Mitglied verpflichtet, innerhalb von vier Wochen einen Verantwortlichen für ein Vorstandsamt zu benennen, der durch den Kreistag bestätigt werden muss.

c) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stichwahl.

d) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

e) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

f) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher in Textform erklärt haben.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

g) Eine vorzeitige Abberufung des gesamten Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes durch den Kreistag ist aufgrund eines Misstrauensantrages der Hälfte der Mitglieder mit einer Begründung möglich.

Für die Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

h) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

i) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

j) Im Innenverhältnis übt der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.

16. Der Rechtsausschuss

Die Kreisgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen des Kreises, sowie nach den Rechtsvorschriften des DBB und des WBV ausgeübt.

a) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Rechtswart als Vorsitzenden und drei Beisitzern.

b) Der Rechtswart und die Beisitzer werden vom Kreistag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen verschiedenen Vereinen angehören und dürfen kein Amt im Vorstand des Kreises bekleiden.
Wiederwahl ist zulässig.

c) Der Rechtsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann nicht an Entscheidungen mitwirken, die seinen Verein betreffen.

V. Sonstige Bestimmungen

17. Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kassenführung des Basketballkreises Wuppertal wählt der Kreistag für die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer und 1 Ersatzkassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig, jedoch darf ein Kassenprüfer nicht länger als vier Jahre hintereinander im Amt bleiben.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, ein Steuerbüro mit der Kassenprüfung zu beauftragen. (interne und externe Revision).

Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand, noch dem Verein des Kassenwartes angehören.

Die Kassenprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr vor dem Kreistag Kasse und Bücher zu prüfen und das Ergebnis dem Kreistag schriftlich vorzulegen.

18. Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss u.a. folgende Ordnungen zu erlassen:

- Geschäftsordnung
- Gebührenordnung
- Jugendordnung
- Spielordnung
- Schiedsrichterordnung
- Rechtsordnung

Weitere Ordnungen können nach Erfordernis erlassen werden .

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

19. Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger, deren Vergütung €500 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

20. Datenschutz im Verein

a) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über

persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

b) Jedes Mitglied hat ein Recht auf

- Auskunft über die zu seinem Verein/seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seinem Verein/seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seinem Verein/seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seinem Verein/seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

21. Änderung der Satzung und der Ordnungen

a) Die Satzung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreistages geändert werden.

b) Ordnungen können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen oder geändert werden.

VI. Auflösung

22. Auflösung

Die Auflösung des Basketballkreises Wuppertal kann nur durch einen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreistag beschlossen werden und bedarf zu ihrer Genehmigung einer Dreiviertelmehrheit aller Mitgliederstimmen gemäß §10, Abs.f.

Bei einer Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigter Zwecks des Basketballkreises Wuppertal fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die gemeinnützigen Mitglieder des Basketballkreises Wuppertal im Verhältnis zu den Stimmenanteilen gemäß §10, Abs.f zu. Die den Mitgliedern hierdurch zufließenden Mittel sind ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

22. Schlussbestimmungen

Der Spielbetrieb wird durch eine Spielordnung in Ergänzung der WBV-SO und der DBB-SO geregelt, der Spielbetrieb der Jugend durch die Jugendordnung. Das Schiedsrichterwesen wird durch die Kreisschiedsrichterordnung geregelt in Ergänzung zu den entsprechenden Ordnungen des WBV und des DBB.

Regelungen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich getroffen sind und auch nicht aus den entsprechenden Vorschriften des WBV und DBB abgeleitet werden können, trifft der geschäftsführende Vorstand nach sportlichen Gesichtspunkten.

23 Gültigkeit dieser Satzung

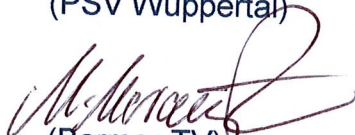
Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06. Juni 2013 beschlossen und am 11. Juni 2015 geändert.

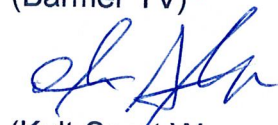
Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Wuppertal, 11. Juni 2015


(PSV Wuppertal)


(Barmer TV)

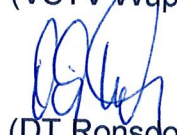

(Kult-Sport Wuppertal)

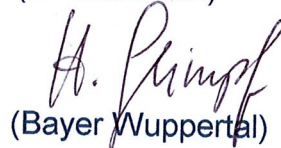

(SW Baskets Wuppertal)


(TSG Solingen)


(ASV Wuppertal)


(VSTV Wuppertal)


(DT Ronsdorf)


(Bayer Wuppertal)


(Remscheider SV)